

Merkblatt für Bauvorhaben Naturschutzrechtliche Unterlagen

Zur naturschutzrechtlichen Prüfung Ihres Vorhabens ist es erforderlich, bestimmte Unterlagen gem. § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Vorhabenträger zum Bauantrag beizulegen. Die vorgelegten Unterlagen werden anschließend durch die untere Naturschutzbehörde geprüft.

Bauvorhaben im Außenbereich

Wenn Sie ein Vorhaben im Außenbereich planen:

- Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG): Wer einen Eingriff in Boden (z.B. Überbauung einer Fläche) oder Landschaftsbild (z.B. Neubau Maschinenhalle, Funkmast etc.) durchführt, ist verpflichtet einen Ausgleich durch Aufwertung an anderer Stelle zu leisten. Elementar ist z.B. eine Eingrünung mit gebietsheimischen Gehölzen. Der Ausgleich muss den Mindestanforderungen des „Merkblatts Ausgleichsmaßnahmen“ <https://www.landkreis-heilbronn.de/eingriffe-in-natur-und-landschaft-ausgleichen.846.htm> entsprechen.

In den Antragsunterlagen müssen (sofern eine Betroffenheit gegeben ist), zusätzlich folgende Punkte abgearbeitet werden:

- Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal).
- FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000): Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/92194>
- Gesetzlich geschützte Biotopie wie z.B. Mähwiesen, Trockenmauern, Feldhecken oder stehende Gewässer (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW) oder gesetzlich geschützter Streuobstbestand (§ 33a NatSchG BW)
- ➔ Die Abgrenzung der meisten Schutzgebiete sowie die amtliche Biotopkartierung können Sie hier einsehen: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Prüfung Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG): Der nötige Untersuchungsumfang kann gerne vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (Tel.: 07131-994-380; E-Mail: naturschutz@landratsamt-heilbronn.de).

Bauvorhaben im Innenbereich – Abriss, Umbau, Sanierung

Wenn Sie ein Vorhaben im Innenbereich planen, z.B. Sanierung, Abriss, Nutzungsänderung oder Umbau von Bestandsgebäuden:

- Kurzgutachten zum Artenschutz - § 44 Abs. 1 BNatSchG – bezüglich Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten.
- Ggf. Termin mit der unteren Naturschutzbehörde zur Begehung des Geländes vereinbaren (Tel.: 07131-994-380; E-Mail: naturschutz@landratsamt-heilbronn.de).

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass ein Abriss ohne Freigabe durch das Landratsamt Heilbronn Verstöße gegen den Artenschutz – § 44 Abs. 1 BNatSchG – bedeuten kann. In diesem Fall können ein Bußgeldverfahren sowie Ausgleichsforderungen auf Sie zukommen.